



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Sektion IV

## **SONDERRICHTLINIEN:**

**1.7.2014 bis 31.5.2017**

# **Förderprogramm umweltfreundliches Binnenschiff**



Die Sonderrichtlinien basieren auf den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) idgF“ und sind seitens der Europäischen Kommission unter der Nr.: N264/2010 genehmigt.

---

Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Sektion IV, Radetzkystraße 2, 1031 Wien

## 1. Zielsetzung

---

---

Das *Förderprogramm umweltfreundliches Binnenschiff* wird einen Beitrag zur Senkung der externen Kosten im Verkehrssystem (Schadstoffe, Lärm, Unfälle, Staus) leisten. Dies soll durch zwei Strategien erreicht werden:

- Umweltrelevante Modernisierung und Verbreitung von Innovation in der Binnenschifffahrt
- Verkehrsverlagerung hin zum umweltfreundlichen und sicheren Binnenschiff

Die Binnenschifffahrt gilt als umweltfreundlichster und sicherster Verkehrsträger. Dies vor allem aufgrund des niedrigen spezifischen Energieeinsatzes, der geringen Emissionswerte und des im Vergleich anderen Verkehrsträgern deutlich niedrigeren Unfallrisikos. Die Schifffahrt verfügt zudem über ausreichend Kapazitätsreserven. Diese guten Ausgangsbedingungen und bestehenden Potentiale gilt es durch finanzielle Anreize zur Modernisierung sowie durch andere unterstützende Maßnahmen auszubauen. Bei der Gestaltung des Förderprogramms wurden die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen von aktuellen EU-Forschungsprojekten maßgeblich einbezogen.

Das *Förderprogramm umweltfreundliches Binnenschiff* trägt zudem zur Umsetzung europäischer und nationaler Verkehrspolitik bei. Sowohl das integrierte Europäische Aktionsprogramm für die Binnenschifffahrt (NAIDAES und NAIADES II)<sup>1</sup> als auch der Nationale Aktionsplan Binnenschifffahrt<sup>2</sup> sehen umweltgerechte Modernisierung der Binnenschifffahrt als wichtige Maßnahme vor.

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Europäischen Kommission über die Förderung der Binnenschifffahrt „NAIADES“ (KOM (2006) 6, 17.1.2006) und NAIADES II (KOM (2013) 623, 10.9.2013) Nähere Informationen und Umsetzungsstand: [www.naiades.info](http://www.naiades.info)

<sup>2</sup> Der Nationale Aktionsplan Donauschifffahrt ist Teil des österreichischen Regierungsprogramms: [www.bmvit.gv.at/verkehr/schifffahrt/binnen/aut/nap.html](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/schifffahrt/binnen/aut/nap.html)

## 2. Fördergegenstände & förderfähige Kosten

2.1. Förderungen beschränken sich auf die Güterschifffahrt und können für folgende Vorhaben vergeben werden:

- a) Umweltfreundliche Schiffsaus- und -umrüstungen
- b) Modifikation des Schiffskörpers

2.2. Förderbeispiele zu den einzelnen Fördergegenständen sind nachstehend dargestellt (nicht taxative Aufzählung). Die Umweltrelevanz des eingereichten Projekts ist jeweils darzulegen.

<i>Fördergegenstand</i>	<i>Beispiele, Erläuterungen</i>
a) Umweltfreundliche Schiffsaus- und -umrüstungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Optimierung der Propulsionsorgane und Ruderanlagen zur Einsparung von Treibstoff (z.B. Kortdüsen, 360° Ruderpropeller, Spezialruderblätter)</li> <li>• Umweltrelevante Telematikanwendungen Advising Tempomat, RIS onboard Ausrüstung (Soft- und Hardware), RIS basierte Logistikkonzepte zur Transportkettenoptimierung, Autopiloten (keine automatischen Bahnführungsgeräte), keine Transponder</li> <li>• Umweltrelevante Umrüstungen für den Transport gefährlicher Güter zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen (z.B. Doppelhülle)</li> <li>• Einbau und Kauf von Abgasnachbehandlungsanlagen</li> <li>• Slop tanks inkl. Gaspendelsystem</li> <li>• Umweltrelevante elektrotechnische Ausrüstungen insb. auf Tankschiffen, Brandschutz</li> <li>• Bugstrahlanlage</li> <li>• Einsatz neuer Technologien</li> </ul>
b) Modifikation des Schiffskörpers	Zur Verbesserung der hydrodynamischen Verhältnisse bzw. zur Verbesserung der Energieeffizienz von Schiffen und Leichtern oder zur Verringerung des Tiefgangs von Schubschiffen (Einsetzbarkeit bei extremen Niederwasser)

### 2.3. Förderfähige Kosten

In Bezug auf die oben genannten Fördergegenstände werden folgende Kosten anerkannt:

- Kosten für Entwurf, Planung und Entwicklung durch qualifizierte Dritte (keine internen Personalkosten)
- Kosten für die Anschaffung von systemrelevanten Materialien und Bauteilen
- Kosten für die Beauftragung Dritter zum ordnungsgemäßen Umbau bzw. Einbau von Systemkomponenten
- Etwaige Ausbau- und Entsorgungskosten

### 3. Nicht förderfähige Kosten

---

Nicht gefördert werden im Rahmen dieses Programms:

- Ankauf von Schiffen
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Reparaturkosten
- Maßnahmen zur Erfüllung bestehender Rechtsvorschriften (z.B. Transponder)
- Ankauf von allgemeiner Büro- und Geschäftsausstattung, kurzlebigen Wirtschaftsgütern und Betriebsmitteln
- finanzielle Sanierung von Betrieben
- Anschaffung gebrauchter Anlagen
- Anlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- Sämtliche Vorhaben, welche bereits im Innovationsförderprogramm Kombiniertes Güterverkehr<sup>3</sup> berücksichtigt sind
- Projekte der Passagierschiffahrt
- Hausboote und Sportfahrzeuge

---

<sup>3</sup> Sonderrichtlinien „Innovationsförderprogramm Kombiniertes Güterverkehr“ des BMVIT Abteilung III/I4 idgF (aktuelle Laufzeit: 1.1.2009 bis 31.12.2014)

## 4. Antragsberechtigte<sup>4</sup>

---

- 4.1. Physische und juristische Personen, Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes sowie rechtlich selbständige Unternehmen im Eigentum einer Gebietskörperschaft, die eine Niederlassung in den Mitgliedsstaaten der EU, in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz haben und auf der Österreichischen Donau über eine Zweigniederlassung, Agentur oder feste Einrichtung regelmäßig gewerbliche Binnenschifffahrt betreiben.
- 4.2. Die Antragsteller erklären sich einverstanden, dass Förderdaten zum Zwecke der Transparenz an das Bundesministerium für Finanzen weitergeleitet werden.

## 5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

---

- 5.1. Der Förderwerber muss sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.
- 5.2. Das Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht im notwendigen Umfang zumutbar ist und/oder die Förderung einen wesentlichen Anreiz zur raschen Umsetzung des Vorhabens darstellt.
- 5.3. Die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der Förderung nach diesem Programm muss gesichert sein.
- 5.4. Gegen den Förderwerber dürfen keine offenen Rückzahlungsförderungen aus rechtswidrig gewährten Beihilfen bestehen.
- 5.5. Ein Projekt kann aufgrund dieser Sonderrichtlinie nur einmal gefördert werden.
- 5.6. Ein Projekt kann bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Gemeinschaftsnormen bzw. den im vorliegenden Förderprogramm vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Förderungsträger (z.B.: Europäische Union, Bund, Land, Kommune) unterstützt werden. Der Förderwerber ist verpflichtet, den Fördergeber bzw. die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren.

---

<sup>4</sup> Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Sonderrichtlinien sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## 6. Spezifische Förderungsvoraussetzungen

---

6.1 Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie fällt sämtliche Entscheidungen nach nachfolgenden Bewertungskriterien:

1. Positive Auswirkungen auf die Umwelt (insbesondere Reduktion von Kohlenwasserstoffen, CO<sub>2</sub>-, NO<sub>x</sub>-Emissionen und Partikeln)
2. Innovationsgehalt der Maßnahme

6.2 Die Erlangung einer Förderung für die Projektvorhaben ist an die Vorlage folgender Unterlagen und den Nachweis folgender Sachverhalte gebunden:

zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation

- Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre

zur Projektbewertung und Projektfinanzierung

- Projektbeschreibung
- Dokumentation des regelmäßigen Einsatz des Schiffes auf der österreichischen Donau (mindestens 10 Fahrten pro Jahr)
- Projektkostengliederung
- Einsparungen bzw. Mehrkosten der ersten 5 Jahre, die sich im Schiffsbetrieb unmittelbar aus dem Projekt ergeben (wirken ggf. sich auf Förderquote aus)
- Finanzierungsplan
- Beschreibung und Quantifizierung der umweltrelevanten Auswirkungen (insbesondere Reduktion von Kohlenwasserstoffen, CO<sub>2</sub>-, NO<sub>x</sub>-Emissionen und Partikeln)
- Nachweis der fachlichen Kompetenz und Benennung eines Projektverantwortlichen

6.3 Für die Förderungen können im Einzelfall zusätzliche Anforderungen, Bedingungen und Auflagen formuliert werden.

## 7. Förderungsart und –ausmaß

---

---

7.1 Für die unter Punkt 2 angeführten Fördergegenstände betragen die Fördersätze für **nicht rückzahlbare Zuschüsse**:

- **maximal 30% der anrechenbaren Kosten für Großunternehmen**
- **maximal 40% der anrechenbaren Kosten für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)<sup>5</sup>**

KMU sind eigenständige Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Eine entsprechende Bestätigung eines Steuerberaters über die KMU-Eigenschaft des Antragstellers ist beizufügen.

- Anrechenbar sind nur die umweltschutzbezogenen Mehrkosten des Projekts.

7.2 Im Fall einer **frühzeitigen Erfüllung zukünftiger Gemeinschaftsnormen (z.B. Einsatz von Doppelhüllen)** werden geringere Zuschüsse gewährt:

- Für *kleine Unternehmen* (siehe KMU Definition) 25 %, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder vor dem Inkrafttreten durchgeführt und abgeschlossen wird, und 20 %, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder vor dem Inkrafttreten durchgeführt und abgeschlossen wird.
- Die Beihilfemaximalintensität beträgt für *mittlere Unternehmen* (siehe KMU Definition) 20 %, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder vor dem Inkrafttreten durchgeführt und abgeschlossen wird, und 15 %, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder vor dem Inkrafttreten durchgeführt und abgeschlossen wird.

---

<sup>5</sup> Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Verordnung EG/800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Anhang I, idgF

- Die Beihilfeshöchstintensität beträgt für *Großunternehmen* (siehe KMU Definition) 15 %, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder vor dem Inkrafttreten durchgeführt und abgeschlossen wird, und 10 %, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder vor dem Inkrafttreten durchgeführt und abgeschlossen wird.

7.3 Die **Geringfügigkeitsgrenze** für Projektanträge beträgt € 25.000,- (Gesamtkosten). Das **Gesamtbudget** des vorliegenden Förderprogramms beläuft sich auf max. € 2.000.000,-.

## 8. Einreichen des Ansuchens

---

Förderungsansuchen sind schriftlich mittels Formular und unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen einzureichen bei

**via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH**

Donau-City-Straße 1

1220 Wien

[www.viadonau.org](http://www.viadonau.org)

**Vermerk „Förderprogramm umweltfreundliches Binnenschiff“**

## 9. Verfahren/Stichtag

---

- 9.1 Die Behandlung von Förderungsansuchen erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit).
- 9.2 Die Abwicklung des Förderprogramms liegt den *Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) idgF zugrunde* und erfolgt als Ausschreibungsverfahren in Form von Calls. Calls werden in der Regel einmal jährlich ausgerufen und sowohl im Amtsblatt der Wiener Zeitung als auf der Webseite des bmvit veröffentlicht.



- 9.3 Mit der Abwicklung des Förderprogramms, insbesondere der Prüfung von Förderungsanträgen im Sinne der Förderungsrichtlinien und der Abrechnungskontrolle von Förderfällen, wird durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH als externe Abwicklungsstelle betraut.
- 9.4 Als Anerkennungsstichtag für Kosten gilt grundsätzlich das Datum der Einreichung.
- 9.5 Eine Ablehnung erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen.
- 9.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderungen besteht nicht. Das Projekt muss rechtlich zulässig und technisch machbar sein. Die Förderungsentscheidung liegt beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Die Entscheidung erfolgt nach den Kriterien gemäß Punkt 6. Bei knappen finanziellen Mitteln wird zugunsten von jenen Projekten entschieden, die eine Kombination der in Punkt 6 genannten Kriterien darstellen.
- 9.7 Förderungszusagen, welche mit bestimmten Auflagen zur Sicherung des Projekterfolgs verbunden sein können, erfolgen schriftlich und bedürfen der Annahme durch den Förderwerber. Mit Annahme der Förderungszusage hat der Förderwerber die in der Verpflichtungserklärung vorgesehenen Verpflichtungen zu übernehmen.
- 9.8 Die Auszahlung des Förderungsbetrags erfolgt nach Abrechnung des Projekts und Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsauflagen und -bedingungen.
- 9.9 Werden die vorgesehenen förderbaren Projektkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist dem Fördernehmer schriftlich mitzuteilen.

## 10. Verpflichtungen

---

- 10.1. Der Fördernehmer ist zu verpflichten, spätestens 3 Monate nach Durchführung der Maßnahmen via donau als Leistungsnachweis einen Endbericht vorzulegen, der sich in technischen Bericht (inkl. Fotodokumentation) und eine Endabrechnung (siehe Vorlage) gliedert. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Prüfung des Berichts.

- 10.2. Der Fördernehmer ist dazu zu verpflichten, der Endabrechnung Originalrechnungen sowie Kopien der Zahlungsnachweise von allen projektbezogenen Kosten beizulegen. Es werden nur Rechnungen anerkannt, welche an den Fördernehmer (Firmenwortlaut wie im Fördervertrag) gerichtet und von diesem/dieser bezahlt wurden.
- 10.3. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) behält sich vor, eigenständig oder durch via donau Besichtigungen an Bord nach vorheriger Vereinbarung bis zu 2 Jahre nach Projektende (Auszahlung) durchzuführen.
- 10.4. Der Fördernehmer ist zu verpflichten, die Leistung innerhalb des geplanten Zeitplanes durchzuführen, über das geförderte Vorhaben Organen oder Beauftragten des Bundes oder der EU die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Belege, welche unter einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren aufzubewahren sind, (jeweils im Original) zu gestatten, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen zu Vergleichszwecken mehrere Angebote einzuholen sowie Fördermittel des Bundes nicht zur Rücklagenbildung oder für Rückstellungen zu verwenden,
- 10.5. Der Fördernehmer hat eine zweckgebundene Nutzung des Schiffes, auf welchem sich die geförderten Umbauten bzw. Einrichtungen befinden, sicherzustellen und ist verpflichtet, dieses für zwei Jahre weder zu veräußern noch zu vermieten bzw. zu verpachten. Für den Fall einer vorzeitigen Veräußerung bzw. eines vorzeitigen Erlöschens der Verfügungsberechtigung behält sich der Fördergeber eine aliquote Rückerstattung der Förderung vor.
- 10.6. Der Fördernehmer ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Investitionen oder die Erreichung des Förderungszwecks verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich via donau anzuzeigen. Weiters ist er zu verpflichten, alle Umstände, die eine Änderung vereinbarter Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich via donau anzuzeigen. Geänderte Umstände haben eine Vertragsänderung bzw. -ergänzung zur Folge.
- 10.7. Bei Vorliegen der in § 22 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Z 5 bis 13 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II 51/2004 in der Fassung BGBl. II 317/2009, genannten Fälle nach Maßgabe der in § 22 ARR vorgesehenen Bestimmungen erlischt der Anspruch auf

Förderung bzw. ist eine ausgezahlte Förderung zurück zu erstatten. Dies gilt auch, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Förderauszahlung das Schiff veräußert wird bzw. ein sonstiger Rechtsübergang vorliegt, der Fördernehmer den Betreiber einstellt oder ein Rechtsübergang am Unternehmen (Fördernehmer) vorliegt.

- 10.8. Der Förderwerber hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, vom Fördergeber und von der von ihm beauftragten Abwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2. § 4 Abs. 1. und § 13 Abs.3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes BGBL Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung sowie §§ 8 und 9 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

## 11. Gerichtsstand

---

- 11.1. Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorgesehen. Der Republik Österreich bleibt es vorbehalten, den Fördernehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.
- 11.2. Auf den Fördervertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.